

GEWERBERECHT – G30

Stand: September 2012

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner

E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-200

Fax
(0681) 9520-690

Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft, Ersthelfer und Betriebssanitäter

Verantwortlich für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz ist der Arbeitgeber. Nach Maßgabe des Arbeitssicherheitsgesetzes, hat der Arbeitgeber Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen sowie Ersthelfer und Betriebssanitäter nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ zur Verfügung zu stellen.

Wozu dient die Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit?

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Was ist bei der Bestellung zu beachten?

Betriebsärzte und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** sind vom Arbeitgeber für die sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Aufgaben **schriftlich zu bestellen**. Aus der Bestellung (Bestellungsurkunde) muss hervorgehen, **für welchen Betrieb** bzw. welche Betriebe der Betriebsarzt bzw. die Sicherheitsfachkraft zuständig sind und **welche Einsatzzeit** pro Jahr für die zu betreuenden Betriebe zu erbringen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass ein überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst verpflichtet wird. Die Aufgabenübertragung ist Teil des Bestellungsaktes, sie bedarf ebenfalls der Schriftform.

Der Betrieb muss bei der Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten darauf achten, dass die **Qualifikation** gegeben sind.

Zudem sollten Sie auch mit Ihrer Berufsgenossenschaft abklären, ob Sie an einer **Regelbetreuung** oder einem **alternativen Betreuungsmodell** (z.B. Unternehmermodell) teilnehmen können. Eine Bestätigung durch den Versicherungsträger ist auf Anfrage an folgende Behörde zu senden:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Abt. Arbeitsschutz und Technischer Verbraucherschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
www.saarland.de/landesamt_umwelt_arbeitsschutz.htm

Welche Einsatzzeiten gelten für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit?

Die Einsatzzeiten hängen von **verschiedenen Faktoren** wie Betriebsart und den damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren, Zahl der Beschäftigten, Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft ab. Um den unterschiedlichen betrieblichen Anforderungen gerecht zu werden, haben die einzelnen Berufsgenossenschaften dies in voneinander abweichenden Anhängen der **Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"** festgelegt. Über die geltende Vorschrift der einzelnen Berufsgenossenschaften können Sie sich am besten auf deren Internetseiten informieren, z.B.

www.bgrci.de (BG Rohstoffe und chemische Industrie),
www.bghm.de (BG Holz und Metall),
www.bgetem.de (BG Textil Elektro Medienerzeugnisse),
www.bgn.de (BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe),
www.bghw.de (BG Handel und Warendistribution),
www.vbg.de (Verwaltungs-BG),
www.bgbau.de (Bauwirtschaft-BG),
www.bgw-online.de (Gesundheitsdienst-BG),
www.bg-verkehr.de (Transport und Verkehrswirtschaft-BG)

Wer kann als Betriebsarzt bestellt werden?

Betriebsärzte müssen berechtigt sein, den **ärztlichen Beruf** auszuüben und über die **erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde** verfügen.

Welche Aufgaben haben Betriebsärzte?

Die Betriebsärzte sollen die **Arbeitgeber** beim **Arbeitsschutz** und bei der **Unfallverhütung** in allen Fragen des Gesundheitsschutzes unterstützen und die für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen beraten, dies insbesondere bei

- der Ausgestaltung von Betriebsanlagen und sozialen sowie sanitären Einrichtungen,
- der Einführung von Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffen und technischen Arbeitsmitteln,
- der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- der Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Arbeitsumgebung, des Arbeitsablaufs, des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,
- der Organisation der Ersten Hilfe im Unternehmen,
- der Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsprozess.

Die Betriebsärzte müssen außerdem die **Beschäftigten** des Unternehmens **untersuchen** und **arbeitsmedizinisch beraten**. Diese Untersuchungen müssen von ihnen erfasst und ausgewertet werden. Sie sollen die Beschäftigten auf Gesundheits- und Unfallgefahren hinweisen und sie über Möglichkeiten der Prävention von Gesundheitsgefährdungen informieren.

Betriebsärzte müssen Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen untersuchen und Maßnahmen zu deren Verhütung vorschlagen. Hierzu sollen sie die **Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen begehen** und **Mängel dem Arbeitgeber mitteilen**. Sie wirken bei der Einsatzplanung und der Schulung von Ersthelfern und des medizinischen Hilfspersonals mit.

Wie finde ich einen Betriebsarzt?

Sie haben die Möglichkeit, einen **Betriebsarzt** im Unternehmen **einzustellen** oder zwischen einem **freiberuflichen Arbeitsmediziner** und einem **arbeitsmedizinischen Dienst** zu wählen. Auskünfte über freiberufliche Arbeitsmediziner und arbeitsmedizinische Dienste können bei folgendem Verband erfragt werden:

- Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.
Friedrich-Eberle-Str. 4 a, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721/93 38 18-0, Fax: 0721/93 38 18-8, <http://www.vdbw.de/>
- Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.
- Landesverband Saarland -
Vorsitzender: Rolf Höling
Saarland Heilstätten GmbH, Sonnenbergstraße, 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/889-2589, Fax: 0681/889-2028, E-Mail: rolf.hoeling@vdbw.de

Adressen und Telefonnummern finden sich auch in den Branchentelefonbüchern unter dem Stichwort "Ärzte für Arbeitsmedizin".

Wer kann als Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt werden?

Meister, Techniker oder **Ingenieure** können zur **Fachkraft für Arbeitssicherheit** bestellt werden. Die sicherheitstechnische Ausbildung übernimmt in der Regel die Berufsgenossenschaft. Nach der Ausbildung sorgen regelmäßige **Fortbildungen** dafür, dass die Fachkraft über Neuerungen umfassend informiert wird.

Welche Aufgaben hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen den Unternehmer beim **Arbeitsschutz** und der **Unfallverhütung** unterstützen, durch:

- Beratung, z.B. bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Gestaltung von Arbeitsplätzen,
- sicherheitstechnisches Überprüfen von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren,
- Beobachtung im Betrieb durch regelmäßige Begehung, dabei sollte u. a. auch auf sicherheitstechnische Mängel und die Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung geachtet werden,
- Information und Motivation der Beschäftigten, z.B. indem sie darauf hinwirken, dass die Beschäftigten vorhandene Schutzeinrichtungen nutzen.

Ein **regelmäßiger Bericht** der Fachkraft soll Schwachstellen im Betrieb transparenter machen, um Lösungen schneller und effizient erarbeiten zu können. Er **dient** auch **als Tätigkeitsnachweis der Fachkraft**. Wie oft ein Bericht erstellt werden muss, hängt vom Umfang der Tätigkeit im Betrieb ab. Im Regelfall sollte ein Mal jährlich ein Bericht erstellt werden.

Worin unterscheidet sich die Sicherheitsfachkraft vom Sicherheitsbeauftragten?

Die **Fachkraft für Arbeitssicherheit** berät den Unternehmer und alle betrieblichen Vorgesetzten in Fragen der Arbeitssicherheit und für den gesamten Betrieb umfassende Aufgaben, z.B. bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren. Dazu ist umfangreiches Fachwissen erforderlich. Der **Sicherheitsbeauftragte** ist in der Regel in den Produktionsprozess eingebunden. Er hat den unmittelbaren Kontakt zu den Kollegen und soll dabei helfen, die Arbeitssicherheit bei der täglichen Arbeit in seinem Umfeld umzusetzen. Er berät seine direkten Vorgesetzten und ist Vorbild für seine Kollegen.

Wie finde ich eine Sicherheitsfachkraft?

Zunächst besteht die Möglichkeit, **eigenes geeignetes Personal** (Meister, Techniker oder Ingenieure) zur Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen. Für die Bestellung von **externen Fachkräften** für Arbeitssicherheit können Sie beim Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. anfragen:

Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V.
Geschäftsstelle
Schiersteiner Straße 39
65187 Wiesbaden
Telefon: +49 611 15755-0
Telefax: +49 611 15755-79
E-Mail: geschaeftsstelle@vdsi.de
Internet: www.vdsi.de

Horst Caspar
B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Lindenallee 2a
66538 Neunkirchen
Telefon: +49 6821 149961
Telefax: +49 6821 1799292
E-Mail: horst.caspar@bad-gmbh.de
Internet: www.bzg-saarland.vdsi.de

Wo finde ich weitere Informationen zu Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit?

Bezüglich der Beratung in Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizinischen Vorsorge stehen Ihnen Ihre Berufsgenossenschaft mit Rat und Tat zur Seite. Die Adressen der einzelnen Berufsgenossenschaften können sie im Internet einsehen unter: www.dguv.de → Berufsgenossenschaften.

Weitere Informationen zu den Berufsgenossenschaften enthält auch unser Infoblatt R 35 Berufsgenossenschaft: Gesetzliche Krankenversicherung www.saarland.ihk.de → Kennzahl: 43.

Was gilt in Bezug auf Ersthelfer und Betriebssanitäter?

Nach der **Unfallverhütungsvorschrift** "Grundsätze der Prävention" (**BGV A 1**) hat der Unternehmer für Ersthelfer und Betriebssanitäter zu sorgen.

Ersthelfer für die Erste-Hilfe-Leistung müssen mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen: Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, bei mehr als 20 anwesenden Versicherten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%, in sonstigen Betrieben 10%. Von der Zahl der Ersthelfer kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden. Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein **Betriebssanitäter** zur Verfügung steht, wenn in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte anwesend sind, in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern, auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.

Weitere Infos hierzu finden Sie im Internet: www.dguv.de → Prävention.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.